

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kindertagesstätten der Stadt Hessisch Oldendorf

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004) hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf Oldendorf in seiner Sitzung am 07.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Hessisch Oldendorf – Kindertagesstätten – mit Sitz in Hessisch Oldendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Der Zweck dieses Betriebes ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten in

- Fischbeck
- Fuhlen
- Großenwieden
- Haddessen
- Hemeringen
- Heßlingen
- Hessisch Oldendorf
- Segelhorst
- Rumbeck
- Zersen

verwirklicht

§ 2

Dieser Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hessisch Oldendorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung dieses Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Stadt Hessisch Oldendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hessisch Oldendorf, den 07.07.2004

.....
Bürgermeister

.....
Kuhlmann
Stadtdirektor